

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 33. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, die am

Mittwoch, dem 27. November 2013,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Wasser
3. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 17.06.2013
hier: Beitritt zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking“
4. Fracking-Resolution an den Deutschen Bundestag
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 15.10.2013
5. Haushalt 2014
hier: Haushaltssatzung

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 - 2017
7. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Teimann

**Damen und Herren
des R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.31.01	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 30.09.2013

Bürgermeister	<i>f</i> 30.09.13	Allg. Vertreter	<i>fr</i> 30/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fr</i> 1/10.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	16.10.2013	<i>einstimmig</i>			
Rat	2	oef	27.11.2013				

Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

Die Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde Welver und der RWE zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Gas sind zum 30.04.2013 geendet. Bei einem Konzessionsvertrag handelt es im Grunde genommen um einen Wegenutzungsgestattungsvertrag (im konkreten Fall die Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrsräume zur Verlegung von Strom- und Gasanlagen), wobei der Konzessionär der Gemeinde hierfür ein Entgelt (die sogenannte Konzessionsabgabe) zahlt. Nach § 48 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der bisherige Wegenutzungsberechtigte verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe nach Vertragsablauf noch ein weiteres Jahr zu zahlen, so dass spätestens zum 30.04.2014 eine Neukonzessionierung erfolgen sollte.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht nun vor, dass die Gemeinden das Vertragsende eines Konzessionsvertrags bekanntgeben, um einen Wettbewerb für die Neuvergabe der Konzession zu ermöglichen.

Der Verpflichtung zur Veröffentlichung ist die Gemeinde Welver bereits nachgekommen. Neben dem bisherigen Konzessionär haben fünf weitere Unternehmen Interesse an der Übernahme der Konzessionen bekundet, wovon ein Unternehmen zwischenzeitlich seine Bewerbung zurückgezogen hat. Damit liegen nun noch von folgenden Unternehmen Interessensbekundungen vor:

- Gelsenwasser AG
- RWE Deutschland GmbH
- Stadtwerke Hamm GmbH
- Stadtwerke Soest GmbH
- Stadtwerke Werl GmbH

Die Gemeinde Welver muss nun auf der Grundlage eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, entscheiden, welches interessierte Unternehmen jeweils den Zuschlag für die neue Konzession erhalten soll. Die Verfahren Strom und Gas sind dabei unabhängig voneinander durchzuführen. Zwar unterliegt die Vergabe einer Konzession nicht den strengen Vorgaben des Vergaberechts

nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dennoch sind die allgemeinen Vergabeprinzipien nach dem EU-Primärrecht zu beachten.

Die Auswahl des Bewerbers hat demnach nach

- transparenten,
- sachlichen,
- diskriminierungsfreien und
- an den Zielen von § 1 EnWG ausgerichteten

Kriterien zu erfolgen.

Daher gilt es in einem ersten Schritt Kriterien zur Auswahl eines neuen Konzessionärs festzulegen und diese gegenüber den Interessenten bekanntzugeben. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die geltende Verordnung für Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 einen relativ engen Rahmen für die abzuschließenden Verträge bildet. § 2 KAV regelt die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 KAV verbietet unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährte Finanz- und Sachleistungen (Verbot unzulässiger Nebenleistungen).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde von der Verwaltung mit Hilfestellung durch die KommunalAgenturNRW GmbH ein Kriterienkatalog aufgestellt, der dieser Sitzungsunterlage beigefügt ist und den Interessenten bekanntgegeben werden soll.

Auf Grundlage dieser Auswahlkriterien können dann Angebote von den Interessenten eingeholt und schließlich die Verträge mit den neuen Konzessionären verhandelt werden.

Ein Vertreter der KommunalAgenturNRW GmbH wird für Erläuterungen und Fragen in der Sitzung anwesend sein.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die beigefügten Kriterienkataloge für die Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession anzuwenden.

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, den Tagesordnungspunkt erneut in den nächsten Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen **ab**.

SPD-Fraktionsvorsitzender Rohe beantragt, den Bürgermeister zu beauftragen, die Ratsmitglieder weiterhin über den jeweiligen Stand des Verfahrens in den nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates zu unterrichten.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss **stimmt** dem Antrag der SPD-Fraktion mit
13 Ja-Stimmen und
3 Nein-Stimmen **zu**.

Beschluss III:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die beigefügten Kriterienkataloge für die Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession anzuwenden, zu beschließen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 12-91-09 II	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 12.09.2013	

Bürgermeister	<i>12.09.13</i>	Allg. Vertreter	<i>10.09.13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>25.09.13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	16.10.2013				
RAT	3	oef	27.11.2013				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 17.06.2013
hier: Beitritt zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking“

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013

- siehe beigefügten Bürgerantrag –

Gem. § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag regen die Antragsteller einen Beitritt der Gemeinde Welver zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking“ an.

In seiner Sitzung am 04.05.2011 hat sich der Rat der Gemeinde Welver im Rahmen der Beratung zum Thema Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode) mit diesem Thema befasst. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss des Rates vom 04.05.2011:

Der Rat beschließt einstimmig

1. die folgende Resolution, und beauftragt den Bürgermeister den Wortlaut der Resolution im Namen des Rates zu unterzeichnen:

Resolution

Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Frac-

turing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.*
 - B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.*
 - C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*
 - D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.*
 - E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.*
 - F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.*
 - G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.*
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Resolution bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz den weiteren kreisangehörigen Kommunen vorzustellen und um eine Mitunterzeichnung zu werben.*
- 3. Die gemeinsam unterzeichnete Resolution ist anschließend der Landrätin mit der Bitte zu übergeben, diese an den Regierungspräsidenten sowie an den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weiterzureichen*

Zusätzlich hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2012 zu dieser Thematik folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2012:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über eine Stellungnahme*

zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South“ vom 19.07.2011 wie folgt zu beschließen:

1. *Der Rat der Gemeinde Welver fordert die Bezirksregierung Arnsberg aus politischen Gründen auf, ihre Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen. Derzeit besitzt niemand die Zuverlässigkeit für das Verfahren im Sinne des § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz zu gewährleisten, dass schadhafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.*
2. *Der Stellungnahme ist die Resolution vom 04.05.2011 hinzuzufügen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution vom 04.05.2011 als Petition an den Bundes- und den Landtag weiterzuleiten.*

Der beigefügte Antrag liegt mehreren Städten und Gemeinden vor. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (Schreiben ist als Anlage beigefügt) empfiehlt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, den formalen Weg einzuhalten, die Eingabe dem zuständigen Gremium vorzulegen und den Antragsteller anschließend entsprechend zu bescheiden. Es wird die Auffassung vertreten, dass sich eine Gemeinde auch vorsorglich und ohne unmittelbaren zu benennenden Anlass mit der Angelegenheit befassen darf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Antragstellern die bereits gefassten Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses mitzuteilen. Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-Fraktion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit
14 Ja-Stimmen und
2 Nein-Stimmen,
den Beitritt zur Online-Petition/Korbacher Resolution zu beschließen.



Bürgermeister	<i>H. 14.11.13</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jo. 14.11.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>Jo. 14.11.13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	27.11.2013				

Betr.: Fracking-Resolution an den Deutschen Bundestag

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 15.10.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2013:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 15.10.2013! -

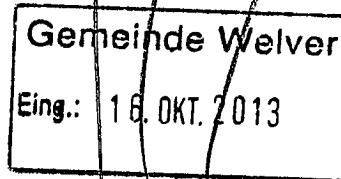
Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Welver, 15.10.13

An den Rat der Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Teimann
Am Markt 4
59514 Welver



**Tagesordnung der Ratssitzung am 27.11.13, Vorschlag des
Tagesordnungspunktes „Fracking-Resolution an den Deutschen Bundestag“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

der Gemeinderat hat in seiner Resolution vom 04.05.2011 bereits zum Ausdruck gebracht, dass er die Fracking-Methode zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für bedenklich hält. Allerdings kommt in der damaligen Resolution implizit zum Ausdruck, dass zukünftig unschädliches Fracking für möglich gehalten wird. Wir halten das für eine falsche Annahme. Es wäre u. E. nur eine Frage der Zeit, dass schädliche Stoffe an vielen Stellen, auch in Welver, ins Grundwasser und damit in potenzielles Trinkwasser gelangen würden. Dass Fracking für die Energiewende nutzlos und sogar kontraproduktiv wäre, kommt noch hinzu.

Wir wollen, dass der neue Deutsche Bundestag eine klare gesetzlich Verbotsregelung schafft und haben zu diesem Zweck eine Resolution vorbereitet, die vor einem halben Jahr bereits informell von drei anderen Ratsfraktionen unterstützt wurde.

Wir beantragen hiermit, dass der Punkt „**Fracking-Resolution an den Deutschen Bundestag**“ in die Tagesordnung der Ratssitzung am 27.11.13 aufgenommen wird, so dass über die Resolution beraten und entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Welver, 15.10.13

An den Rat der Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Teimann
Am Markt 4, 59514 Welver

Tagesordnungspunkt „Fracking-Resolution an den Deutschen Bundestag“ der Ratssitzung am 27.11.13, hier: unser Antrag zur Sache

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt Bürgermeister Teimann, die folgende Resolution an das Präsidium des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Weiterleitung in die Bundestagsfraktionen zu schicken:

1. Für das vollständige Gebiet der Gemeinde Welver im Kreis Soest wurden Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt. Die Gemeinde Welver liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
2. Der Rat der Gemeinde Welver betrachtet die aktuellen politischen Erörterungen zum möglichen Einsatz der Fracking-Methode mit Misstrauen und macht sich Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung der Gemeinde Welver und um die Entwicklungschancen unserer Gemeinde.
Der Rat befürchtet, dass gerade Welver als ländliche Flächengemeinde außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten besonders vom Einsatz der Fracking-Methode betroffen und schließlich auf Generationen hinaus geschädigt sein wird.
3. Das vom NRW-Landes-Umweltministerium in Auftrag gegebene „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ vom September 2012 lässt für den Gemeinderat nur den Schluss zu, dass die Fracking-Methode generell, das heißt, nicht nur in Trinkwasserschutzgebieten verboten werden muss. Es wird sonst nur eine Frage der Zeit sein, wann die vielfältigen und wassergefährdenden Zusätze der Fracking-Flüssigkeit bzw. Inhaltsstoffe des Lagerstättenwassers über Rohr-Leckagen und geologische Wegsamkeiten unbemerkt in das Welveraner Grundwasser - und damit in potenzielles Trinkwasser - dringen werden. Entsprechende Schäden können unumkehrbar sein, weshalb der Rat die Fracking-Methode für hochriskant hält.
4. Der Rat der Gemeinde Welver fordert den Deutschen Bundestag auf, in Umsetzung des Artikels 20a des Grundgesetzes (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen) ein Gesetz zum generellen Fracking-Verbot in Deutschland zu verabschieden.

Welver, den 15.10.2013

Bernhard Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 30.09.2013

Bürgermeister	<i>f. 30.09.13</i>	Allg. Vertreter	<i>30.09.13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>ju. 1.10.13</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	16.10.2013				
Rat	5	oef	27.11.2013				

Haushalt 2014 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 die Haushaltssatzung 2013 mit seinen Anlagen einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2013 beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.01.2013 den Haushaltssanierungsplan 2013 genehmigt. Die Haushaltssatzung 2013 wurde am 06.02.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2013** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 am 23.09.2013 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 25.09.2013 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgt in der Zeit vom 27.09.2013 bis 14.10.2013.

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 16.10.2013 nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2014.
2. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 mit den beigefügten Anlagen wird beschlossen (Gesamtbeschluss).

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und

7 Nein-Stimmen,

wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2014.
2. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 mit den beigefügten Anlagen wird beschlossen (Gesamtbeschluss).

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.11.2013:

Gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW hatten Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 14.10.2013 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 zu erheben. Einwendungen gegen den Entwurf wurden nicht erhoben und liegen demnach nicht vor.

A) Einzelanträge der Fraktionen

Zum Entwurf der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Welver liegen die in der Anlage 1 angefügten Einzelanträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.11.2013 vor, die nachstehend zusammengestellt sind und zu denen die Verwaltung wie folgt kurz Stellung nimmt:

Nr. 1 – Veräußerung gemeindeeigener Spielplatz- bzw. Grünflächen

Auf Grund der bereits in den politischen Gremien erfolgten Diskussionen um den Verkauf besagter Grundstücksflächen, könnte die Einstellung eines Haushaltsansatzes in den HH 2014 angezeigt sein. In Anbetracht der zeitlichen Realisierungsmöglichkeit der Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen, erscheint der vorgeschlagene Ansatz deutlich zu hoch.

Zusätzlich ist zu beachten, dass ein Verkauf von Vermögen nicht dahingehend interpretiert werden sollte, dass dadurch Freiräume für zusätzliche Investitionen geschaffen werden. Dies lässt der Haushalt der Gemeinde nicht zu, da der Finanzmittelfehlbetrag im Haushaltsentwurf bereits über 546.000 € (HH Seite H 3, Zeile 32) beträgt. Liquiditätsverbesserungen sollten zur Vermeidung von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten) eingesetzt werden.

Nr. 2 – Veräußerung des Wohnheims Eilmsen (Blöcke 1 und 2)

Nr. 3 – Neue Spielgeräte für Spielplätze

Nr. 4 – Anschaffung von Wohnpavillonen; Streichung der Brandschutzmaßnahmen

Eilmser Wald

Nr. 7 – Fußweg Borgeln/Berwicke

Nr. 8 – Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Soestbach/Grunderwerb

Hierzu liegen keine politischen Aufträge vor, die zuvor in den zuständigen Gremien behandelt worden sind.

Nr. 5 – Baumaßnahmen an der GS Borgeln (Maßnahmenprogramm 2014)

Aus Sicht der Verwaltung besteht kein aktueller Handlungsbedarf, der eine Umsetzung in 2014 erforderlich macht.

Nr. 6 – Anschaffung Bürgerbusfahrzeug

Eine Studie wurde vom Bürgermeister bereits beauftragt. Die Ergebnisse bleiben zunächst abzuwarten.

Weitere Anträge anderer Fraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung lagen bis dato nicht vor.

B) Haushaltsveränderungen durch die 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2014)

Zwischenzeitlich wurde die zweite Modellrechnung nach dem GFG durch das Land NRW an die Kommunen übermittelt. Folgende Änderungen sind ergebnis- und finanzwirksam zu berücksichtigen:

Bezeichnung	HH-Entwurf 2014	GFG 2014 – 2. Modellrechnung	Auswirkung auf den Ergebnisplan 2014
Schlüsselzuweisungen	2.686.000 €	2.715.000 €	+ 29.000 €
Kreisumlage	4.447.000 €	4.450.000 €	- 3.000 €
Jugendamtumlage	2.136.000 €	2.139.000 €	- 3.000 €

Darüber hinaus ergibt sich im Finanzplan eine Verbesserung bei der Allgemeinen Investitionspauschale (IVP) in Höhe von 13.000 € (743.000 € statt 730.000 €).

Da sich die Veränderungen im GFG ebenso auf die Ergebnisplanung bis 2023 und auf den HSP 2014 mit seinen Anlagen auswirken, sind diese entsprechend der neuen Zahlen anzupassen.

Der nach der Anlage 4 zum HSP auszuweisende, zukünftig erforderliche Hebesatz für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 840% reduziert sich auf 830%.

Der angepasste Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan, sowie die Anlagen 2 und 4 des HSP sind als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

C) Redaktionelle Änderungen des Entwurfes der Haushaltssatzung

Durch die Änderungen der GO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013, haben sich auch die Verwaltungsvorschriften zu den Mustern für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO) verändert.

So sind jetzt z.B. nach der neuen Anlage 1 in § 1 der Haushaltssatzung, die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gesondert auszuweisen. Daneben wurden weitere Formulierungen geändert (§ 4).

Der überarbeitete Satzungstext der Haushaltssatzung 2014 ist unter Berücksichtigung von Punkt B dieser Vorlage angefügt (Anlage 3).

Auf Grund vorstehender Sachdarstellung wird dem Rat der Gemeinde Welver der folgende, geänderte Beschlussvorschlag unterbreitet.

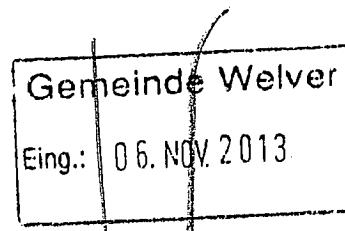
Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. die im vorstehenden Sachverhalt unter Punkt B ausgeführten Änderungen zum Haushaltsentwurf 2014.
2. die im vorstehenden Sachverhalt unter Punkt C ausgeführten Änderungen zum Haushaltsentwurf 2014.
3. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2014 unter Berücksichtigung sämtlicher hierzu gefasster Einzelbeschlüsse.
4. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung aller zuvor gefasster Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
Am Markt 4, 59514 Welver



Ratssitzung am 27.11.13 -
Bezug zum TOP „Haushalt 2014 - Haushaltssatzung“
hier: Änderungs- und Ergänzungsanträge zum von der Verwaltung vorgeschlagenen
Haushaltssanierungsplan 2014 bzw. zum Maßnahmenprogramm 2014 ff

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit stellen wir folgende Einzelanträge zum Haushalt 2014 bzw. zum Punkt HSP
Nr. 14 - Veränderung des Maßnahmenprogramms**

Der Rat möge beschließen:

1. Die Gemeinde Welver veräußert gemeindeeigene Spielplatz- bzw. Grünflächen. Wegen der zu erwartenden Verkaufserlöse werden Einnahmen in Höhe von insgesamt 280.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt.
2. Die Gemeinde Welver veräußert die Reste des Wohnheims Eilmsen (Blöcke 1 und 2). Wegen des zu erwartenden Verkaufserlöses werden Einnahmen in Höhe von 300.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt.
3. Die sonstige Maßnahme „Neue Spielgeräte für Spielplätze“ wird ersetzt durch die Maßnahme „Neugestaltung von Spielplätzen“. In den Haushalt 2014 werden dafür 130.000 € eingestellt. Die Haushaltsdeckung erfolgt über einen Teil der zu erwartenden Einnahmen aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Spielplatz- bzw. Grünflächen..

(Begründung: Ein Weiter-wie-bisher sollte in der Spielplatzgestaltung nicht mehr in Frage kommen. Die meisten Spielplätze in Welver sind wenig spielfreundlich, nicht die Kreativität anregend und bevorzugen überwiegend monotone Bewegungsabfolgen. Hier helfen die wenigen vorhandenen Spielgeräte nicht weiter. Welver braucht attraktive Spielflächen, die ihren Namen verdienen, indem sie zu kreativem Tun und zu unterschiedlichen Rollenspielen animieren. Auch sollten die Spielflächen mehrere Generationen einbinden. Auf der Basis eines noch zu erstellenden Konzeptes soll 2014 der Anfang gemacht werden. Mit dem vorgesehenen Betrag ließe sich einiges verwirklichen. Der Erlös aus dem Verkauf alter Spielplatzflächen zum Zweck von Wohnbebauung sollte zu einem großen Teil dem Spielplatzbereich erhalten bleiben.)

4. Alle Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose werden umgehend so weit wie möglich in anderen kommunalen Gebäuden oder in freiem Mietwohnraum sowie - falls notwendig - ergänzend in gekauften Wohnpavillonen untergebracht.
Für die Anschaffung von Wohnpavillonen werden 60.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt. Der Deckungsbeitrag wird aus einem Teil der zu erwartenden Erlöse aus Grundstücks- und Immobilienverkäufen erzielt.
Das Wohnheim Eilmsen wird gezielt zum Verkauf angeboten. Bis zum erfolgten Verkauf werden die Betriebskosten erheblich sinken, was zu deutlichen Einsparungen führen wird. Die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen am Wohnheim Eilmsen werden nicht mehr vorgenommen, sondern im Maßnahmenprogramm gestrichen, und so weitere 65.000 € eingespart.

(Begründung: Das Wohnheim Eilmsen ist zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen weder geeignet, noch notwendig. Nicht geeignet, weil eine zentrale Unterbringung wie bisher Konflikte und unerwünschte Verhaltensweisen fördert und eine gewünschte Integration behindert. Außerdem sind Geschäfte, Ärzte u.a. Infrastruktur

für die Betroffenen fußläufig kaum erreichbar, vor allem im Winter. Nicht notwendig, weil es im Gemeindegebiet andere kommunale Gebäude sowie freien Wohnraum gibt, der kostengünstiger angemietet werden könnte. Alle Fraktionen waren sich einig, dass die Flüchtlinge dezentral untergebracht werden sollten. Wohnpavillone auf günstigen Standorten wären für die Betroffenen eine große Verbesserung zur jetzigen Situation.)

5. Die Baumaßnahmen „Sanierung Klinkerfassade Süd“, „Sanierung Fluchttreppen“ und „Sonnenschutz Südfassade“ an der Grundschule Borgeln werden in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt. Für 2014 werden entsprechend 63.500 € in den Haushalt eingestellt. Der Verzicht auf die Brandschutzmaßnahmen im Wohnheim Eilmsen sorgt 2014 für den notwendigen Deckungsbeitrag.

(Begründung: Im Rahmen der Haushaltsentscheidungen 2012 hat der Rat den bedingten Erhalt einer eigenständigen Grundschule Borgeln beschlossen, die genannten notwendigen Baumaßnahmen aber um zwei Jahre auf die Jahre 2014/15 geschoben. Sie jetzt noch einmal um ein weiteres Jahr zu schieben, kommt für uns nicht in Frage. Es entstünde nämlich der Eindruck, wir hätten die Schule aufgegeben oder wollten sie sogar so schnell wie möglich schließen.)

6. Für die Anschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges werden 50.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt. Der notwendige Deckungsbeitrag wird durch einen Teil der Erlöse aus dem Verkauf des Wohnheims Eilmsen erzielt.

(Begründung: Mobilität ist heutzutage ein Standortfaktor erster Güte. Der öffentliche Nahverkehr ist in Welver aus wirtschaftlichen Gründen unzureichend, was besonders ältere und junge Menschen ohne Kraftfahrzeug spüren. Ein Bürgerbus wäre deshalb für Welver eine großartige Sache. Im 2. Halbjahr 2014 könnte die Situation eintreten, dass die fachliche Prüfung die Einrichtung von Bürgerbuslinien empfiehlt und dass ausreichend ehrenamtliche Fahrer/innen gewonnen wurden. Dann könnte das Projekt Bürgerbus durch die Anschaffung des notwendigen Fahrzeugs einen wichtigen Schub erhalten. Die eigene Anschaffung ermöglichte auch eine Verwendung des Fahrzeugs für andere Zwecke.)

7. Zwischen Borgeler Mühle und Berwicker Mühle wird entlang des Soestbaches ein schmaler, grüner Fußweg (Mühlenweg) angelegt. Zu diesem Zweck erwirbt die Gemeinde Welver Grundstücke. Für den Erwerb der Grundstücke werden 15.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt. Der Deckungsbeitrag wird durch einen Teil der zu erwartenden Erlöse aus Grundstücks- und Immobilienverkäufen erzielt. Als ökologische Kompensation wird die im Ahse-Projekt „Lebendige Bördebäche“ für 2015 vorgesehene Maßnahme „Soestbach - Umgehungsrinne für Querbauwerk im Bereich der Berwicker Mühle“ planmäßig umgesetzt. Sie wird über bereits vorhandene Ersatzgelder sowie über Fördergelder finanziert.

(Begründung: Die Arbeitsgruppe des Rates zum Landschaftsplan IV hatte im Konsens für die Aufnahme dieses Weges in den Landschaftsplan votiert. Diesem Wunsch der Gemeinde wird voraussichtlich unter der Bedingung gefolgt werden, dass eine ökologische Kompensation an einem nahe gelegenen Ort, z.B. am Soestbach, erfolgt. Mögliche Grundstücksprobleme aus dem Uferrandstreifenprogramm erscheinen lösbar. Der beantragte Fußweg wäre aus unserer Sicht der erste Abschnitt eines Soestbach-Fußweges vom Soester Zentrum bis zur Mündung in die Ahse bei Berwicke.)

8. Im Bereich des Pumpwerkes Borgeln wird eine Fußgängerbrücke über den Soestbach errichtet. Beiderseits der Brücke werden außerdem Grundstücke erworben, um die bereits bestehenden Wirtschaftswege durch einen schmalen, grünen Fußweg verbinden zu können. Auf diese Weise wird eine sichere Fußwegverbindung von Borgeln nach Schwefe bzw. nach Einecke und Eineckerholzen geschaffen. Für diese Maßnahme werden 25.000 € in den Haushalt 2014 eingestellt. Der Deckungsbeitrag wird durch einen Teil der zu erwartenden Erlöse aus Grundstücks- und Immobilienverkäufen erzielt.

(Begründung: Es gibt zwischen den Hauptdörfern Borgeln und Schwefe bzw. Borgeln und Einecke keine Fußwege außer auf den engen, stark befahrenen Kreisstraßen. Parallel zur K 7 laufen Wirtschaftswege, die aber durch den Soestbach unterbrochen werden. Eine Soestbachquerung an der Pumpstation wäre strategisch günstig, weil von hier aus gute Fußwege Richtung Schwefe, Eineckerholzen und Einecke ermöglicht würden.

Welver, 06.11.13

Bernhard Weber

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender



Gesamtergebnisplan Gemeinde Welver

ERGEBNISPLAN - Haushaltsjahr 2014						
Gemeinde Welver - Gesamtverwaltung -						
	Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltssatz		Mittelfristige Ergebnisplanung		
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	8.084.960,04	8.689.800	8.971.800	9.336.800	10.396.800	10.751.800
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.874.233,50	5.247.476	5.373.476	5.280.476	5.161.500	5.172.600
3 Sonstige Transfererträge	1.001,56	0	0	0	0	0
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	6.220.680,75	4.530.715	4.220.715	4.090.715	4.090.800	4.090.800
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	270.974,51	254.700	254.700	254.700	254.700	254.700
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	239.757,40	135.900	62.900	55.900	48.900	55.900
7 Sonstige ordentliche Erträge	1.527.429,63	1.346.802	1.354.802	1.359.802	1.359.800	1.359.800
8 Aktivierter Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 Ordentliche Erträge	22.219.037,39	20.205.393	20.238.393	20.378.393	21.312.500	21.685.600
11 Personalaufwendungen	-3.651.124,33	-3.769.100	-3.791.800	-3.768.500	-3.780.500	-3.817.900
12 Versorgungsaufwendungen	-362.917,00	-521.600	-526.900	-532.200	-537.600	-543.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-5.317.756,46	-4.634.350	-4.518.800	-4.527.750	-4.223.400	-4.195.900
14 Bilanzielle Abschreibungen	-4.030.032,87	-3.853.729	-3.861.829	-3.620.729	-3.291.800	-3.291.800
15 Transferaufwendungen	-7.546.212,55	-7.303.000	-7.516.000	-7.727.000	-7.936.000	-8.049.000
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.094.116,32	-953.712	-1.011.340	-1.001.490	-936.000	-955.000
17 Ordentliche Aufwendungen	-22.002.159,53	-21.035.491	-21.226.669	-21.177.669	-20.705.300	-20.852.600
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	216.877,86	-830.098	-988.276	-799.276	607.200	833.000
19 Finanzerträge	9.249,36	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-671.022,34	-695.000	-625.000	-610.000	-590.000	-575.000
21 FINANZERGEBNIS	-661.772,98	-692.500	-622.500	-607.500	-587.500	-572.500
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK	-444.895,12	-1.522.598	-1.610.776	-1.406.776	19.700	260.500
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 Außerordentliche Aufwendungen	-275.000,00	0	0	0	0	0
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	-275.000,00	0	0	0	0	0
26 JAHRESERGEBNIS	-719.895,12	-1.522.598	-1.610.776	-1.406.776	19.700	260.500
Nachrichtl.: Verrechn. allgem. Rücklage						
27 Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
28 Aufwendungen b. Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
29 Verrechnungssaldo	0,00	0	0	0	0	0



Gesamtfianzplan Gemeinde Welver

FINANZPLAN - Haushaltsjahr 2014

Gemeinde Welver - Gesamtverwaltung -

	Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Verpflich- tungs- ermäch- tigungen	Mittelfristige Finanzplanung		
		2012	2013	2014		2015	2016	2017
1 Steuern und ähnliche Abgaben	8.174.412,19	8.689.800	8.971.800	0	9.336.800	10.396.800	10.751.800	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.268.616,60	3.927.900	4.003.900	0	4.084.900	4.210.900	4.222.000	
3 Sonstige Transfereinzahlungen	192.490,26	0	0	0	0	0	0	0
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	5.576.179,80	3.879.200	3.569.200	0	3.439.200	3.439.200	3.439.200	
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	278.141,01	254.700	254.700	0	254.700	254.700	254.700	
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	223.593,84	135.900	62.900	0	55.900	48.900	55.900	
7 Sonstige Einzahlungen	569.084,91	523.300	531.300	0	536.300	536.300	536.300	
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	9.049,36	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500	
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.291.567,97	17.413.300	17.396.300	0	17.710.300	18.889.300	19.262.400	
10 Personalauszahlungen	-3.531.279,43	-3.614.100	-3.627.200	0	-3.602.300	-3.612.700	-3.648.400	
11 Versorgungsauszahlungen	-462.021,85	-485.600	-490.500	0	-495.400	-500.400	-505.400	
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-5.039.293,21	-4.634.350	-4.518.800	0	-4.527.750	-4.223.400	-4.195.900	
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-671.022,34	-695.000	-625.000	0	-610.000	-590.000	-575.000	
14 Transferauszahlungen	-7.482.876,78	-7.303.000	-7.516.000	0	-7.727.000	-7.936.000	-8.049.000	
15 Sonstige Auszahlungen	-794.592,86	-953.712	-1.011.340	0	-1.001.490	-936.000	-955.000	
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-17.981.086,47	-17.685.762	-17.788.840	0	-17.963.940	-17.798.500	-17.928.700	
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	1.310.481,50	-272.462	-392.540	0	-253.640	1.090.800	1.333.700	
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	913.338,90	918.700	1.034.000	0	1.034.000	1.034.000	1.034.000	
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	60.692,76	0	0	0	0	0	0	
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	50.259,83	0	0	0	0	0	0	
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	1.578,15	0	0	0	0	0	0	
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.025.869,64	918.700	1.034.000	0	1.034.000	1.034.000	1.034.000	
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	0,00	0	0	0	0	0	0	
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-983.377,34	-525.000	-851.000	-610.000	-670.000	-320.000	-190.000	
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-192.628,67	-378.700	-281.300	0	-401.000	-306.000	-391.000	
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-17.121,25	-17.500	-20.000	0	-20.000	-20.000	-20.000	
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-1.193.127,26	-921.200	-1.152.300	-610.000	-1.091.000	-646.000	-601.000	
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGK	-167.257,62	-2.500	-118.300	0	-57.000	388.000	433.000	
32 FINANZMITTELÜBERSCH.-/FEHLBETRAG	1.143.223,88	-274.962	-510.840	0	-310.640	1.478.800	1.766.700	
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	0	
34 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-875.893,07	-585.000	-597.000	0	-614.000	-631.000	-648.000	
35 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGK	-875.893,07	-585.000	-597.000	0	-614.000	-631.000	-648.000	
36 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	267.330,81	-859.962	-1.107.840	0	-924.640	847.800	1.118.700	
37 Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	0	
38 LIQUIDE MITTEL	267.330,81	-859.962	-1.107.840	0	-924.640	847.800	1.118.700	

Anlage 2 - HSP - Zusammenfassung der Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltssanierungsplan

Nr.	Maßnahme	HH 2014					HH 2015					HH 2016					HH 2017					HH 2018					HH 2019					HH 2020					HH 2021					HH 2022				
		HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018	HH 2019	HH 2020	HH 2021	HH 2022	HH 2023																																			
1	Konsolidierungsbeitrag Personalalaufwendungen	88.000 €	148.000 €	173.000 €	173.000 €	222.000 €	256.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €																																			
2	Rats- und Ausschussarbeit	- €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €																																			
3	Wirtschaftswegebau	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €																																			
4	Musikschule	12.000 €	12.000 €	15.000 €	18.000 €	21.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €																																			
5	Verzicht auf den Sekundarschulbereich - HS Weiver	- 93.000 €	- 42.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €	382.000 €																																			
6	Umgang mit der Turnhalle an der Turnhalle HS Weiver	- 13.000 €	- 4.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €	33.000 €																																			
9	Einstellung des JEKI-Projektes	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €																																			
10	Abwassersanierung - Widmung der Bürgermeisterkanäle	- €	- €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €																																			
12	Reduktion der laufenden Geschäftsaufwendungen	223.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €	236.000 €																																			
	pauschale Aufwandsreduktion	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €	153.000 €																																			
12A	Einsparung von Repräsentationsaufwand bei Gratulationen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €																																			
12B	Kündigung bzw. Umwandlung von Abonnements, Bücher, Zeitschriften etc.	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €																																			
12C	EDV-Austausch (Investition statt Leasing)	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €																																			
12D	Schülerbeförderungsaufwendungen (Nichtumsetzung der Sekundarschule)	26.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €	39.000 €																																			
12E	Standardreduzierung im Bereich des öffentlichen Grüns	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €																																			
12F	Standardreduzierung im Bereich des Winterdienstes	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €																																			
12G	Reduktion des Haushaltssatzes	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €																																			
12H	Synergieeffekte bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €																																			
12I	Einsparungen bei der Gebäudereinigung des Rathauses																																													
12J	Änderungen Aufwands- und Kostentersatz Grundstückshaushaltsschlüsse																																													
12K	Unterhaltsungs- und Stromkosten der Straßenbeleuchtung																																													
13	Erhöhung der Hundesteuer	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €																																			
15	Erhöhung der Realsteuern	766.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €	1.472.000 €																																			
15A	Anhebung der Grundsteuer A	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €	163.000 €																																			
15B	Anhebung der Grundsteuer B	561.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €	1.267.000 €																																			
15C	Anhebung der Gewerbesteuer	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €																																			
	Summe Konsolidierungsmaßnahmen	1.065.000 €	2.476.000 €	2.479.000 €	2.482.000 €	2.534.000 €	2.568.000 €	2.612.000 €	2.612.000 €	2.612.000 €	2.612.000 €																																			

ANHANGE 4- HSP - Strukturelle Veränderungen der Haushaltssituation zum Haushaltsausgleich 2016

Strukturelle Veränderung - Haushaltausgleich 2016						Veränderungen gesamt
Erträge	HSP 2012	Veränderung	HSP 2013	Veränderung	HSP 2014	Veränderungen gesamt
Schlüsselzuweisungen nach GFG	3.464.000 €	- 333.000 €	3.131.000 €	- 209.000 €	2.922.000 €	- 542.000 €
Summe Erträge	3.464.000 €	- 333.000 €	3.131.000 €	- 209.000 €	2.922.000 €	- 542.000 €
<u>Aufwendungen</u>						
Kreisumlage	4.640.000 €	- 88.000 €	4.552.000 €	202.000 €	4.754.000 €	114.000 €
Jugendamsumlage	2.298.000 €	- 47.000 €	2.251.000 €	- 3.000 €	2.248.000 €	- 50.000 €
Kostenbeteiligung Clarenbachschule	40.000 €	20.000 €	60.000 €	80.000 €	140.000 €	100.000 €
Summe Aufwendungen	6.978.000 €	- 135.000 €	6.863.000 €	199.000 €	7.142.000 €	164.000 €
Ergebnissaldo	- 3.514.000 €	- 198.000 €	- 3.732.000 €	- 408.000 €	- 4.220.000 €	- 706.000 €
Verbesserungen/ Verschlechterungen (+/-)						- 408.000 €
						- 706.000 €

Berechnung des Ausgleichsbedarfs	
erforderliche Hebesatzanhebung	235%
derzeitiger Hebesatz	595%
zukünftig erforderlicher Hebesatz	830%

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver mit Beschluss vom xx.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welver voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.240.893 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.851.669 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.396.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.788.840 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.034.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.152.300 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	597.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

610.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 0 EUR.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 1.610.776 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

6.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind auf Grund der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 485 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 595 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen soll der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

Welver, den xx.11.2013

**Teimann
Bürgermeister**

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter: Peters/Hückelheim	Datum: 29.10.2013

Bürgermeister	<i>Finanz</i>	Allg. Vertreter	<i>31.10.13</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fin. 31.10.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>fin. 30.10.13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	05.09.2012	einstimmig			
BPU	6	oef	07.11.2012	einstimmig			
BPU	2	oef	17.04.2013	abgesetzt			
BPU	3	oef	13.11.2013				
RAT	6	oef	27.11.2013				

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 - 2017

Sachdarstellung zur Sitzung am: 05.09.2012

Allgemeines:

Nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sind die Gemeinden gemäß § 53 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung) verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Diese Verpflichtung umfasst auch die Aufstellung und Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK). Das ABK ist nach einem Zeitraum von sechs Jahren fortzuschreiben und die Fortschreibung der Genehmigungsbehörde zwecks Zustimmung vorzulegen. Die letzte Fortschreibung des ABK der Gemeinde Welver erfolgte im Jahr 2006. Somit ist der Genehmigungsbehörde in 2012 eine Fortschreibung des ABK vorzulegen.

Für die Aufstellung bzw. die Fortschreibung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes hat der Gesetzgeber neben den gesetzlichen Bestimmungen mittels Rechtsverordnung eine Reihe von Vorschriften erlassen, die zu beachten sind:

- Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 08.08.2008.
- Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen, RdErl. d. MBV und MUNLV vom 31.03.2010.
- Anforderungen an die Niederschlagentwässerung im Trennverfahren vom 26.05.2005 (Trennerlass).
- Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, RdErl. d. MURL vom 18.05.1998.
- Anforderungen an die öffentliche Niederschlagentwässerung im Mischverfahren. RdErl. d. MUNLV vom 03.01.1995

Auf die v. g. Rechtsverordnungen, die zum Teil erst nach der letzten gemeindlichen ABK-Fortschreibung in Kraft getreten sind, beruft sich nunmehr die Genehmigungsbehörde und fordert zum ABK die zusätzliche Vorlage umfangreicher Nachweise, Ausarbeitungen und Konzepte. Für die bisherige Fortschreibung im Jahre 2006 waren diese Unterlagen nicht erforderlich bzw. wurden durch die Genehmigungsbehörde nicht gefordert.

Folgende Konzepte und Nachweise sind nunmehr in die Fortschreibung des ABK zu integrieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Niederschlagwasserbeseitigungskonzept,
- Fremdwasserbeseitigungskonzept (als Grobkonzept),
- Kanalsanierungskonzept (als Grobkonzept),
- Betrachtung „aller“ Freistellungsflächen bezüglich eines möglichen Kanalanschlusses mit Nachweis der ggf. bestehenden Unverhältnismäßigkeit durch eine Kostenvergleichsberechnung (Projektkostenbarwert),
- Aussagen zur Gewässerbenutzung (Einleitungsstellen) in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie.

Die Erarbeitung der Fortschreibung des ABK 2012-2017 erfolgt im Austausch mit den zuständigen Wassersbehörden. So werden in regelmäßigen Abständen Erörterungsgespräche geführt, die verwaltungsseitig dazu genutzt werden, beabsichtigte Änderungen im Bereich der geplanten Abwasserbeseitigung vorzustellen. Die Wasserbehörden wiederum konkretisieren in diesen Gesprächen die vom Gesetzgeber aufgegebenen Verpflichtungen. Der bisher erreichte Bearbeitungsstand sieht danach wie folgt aus:

Im Einzelnen:

1.) Erschließung von Baugebieten

Die Maßnahmen der Kategorie „D.) Erschließung von Baugebieten“ werden in der Fortschreibung des ABK 2012-2017 nicht mehr dargestellt. Aufgrund der allgemeinen Haushaltslage kann die Gemeinde Welver in Eigenregie keine Baugebiete mehr erschließen. Die noch in der Fortschreibung des ABK 2006 dargestellten Investitionskosten in Höhe von 2.189.000 EUR entfallen ersatzlos.

2.) Zentrale Abwasserpläne (ZAP)

Nach dem Landeswassergesetz ist die Gemeinde Welver verpflichtet, die erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Das Kanalnetz der Gemeinde Welver ist über einen Zeitraum von rd. 60 Jahren entstanden. Im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung wurde das Kanalnetz ständig angepasst. Für alle Anpassungen wurden die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt. Nunmehr liegen für die einzelnen Netze des Zentralortes und der Ortsteile eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen und Erlaubnisse vor, die darüber hinaus zu unterschiedlichen Zeiten auf unterschiedlichen technischen und gesetzlichen Grundlagen genehmigt worden sind.

Die Genehmigungsbehörde erwartet nunmehr von der Gemeinde Welver für zusammenhängende Teilnetze der Kanalisation (Ortsteile) den Nachweis einer geordneten, den aktuellen gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechenden Abwasserbeseitigung. Zum Nachweis der geordneten Abwasserbeseitigung ist für folgende Teilnetze ein „Zentraler Abwasserplan“ aufzustellen:

- Borgeln (bereits beauftragt)
- Scheidingen
- Zentralort Nord / Süd
- Schwefe

Für die v. g. Bereiche waren bereits im ABK 2006 Regenrückhaltebecken generell geplant. Da die Aufstellung der Zentralen Abwasserpläne ggf. erforderliche Änderungen im Bereich der Regenrückhaltung ergeben könnten, werden diese Baumaßnahmen zunächst bis zur Vorlage der ZAP zurückgestellt. Die Kosten für die Zentralen Abwasserpläne werden im Rahmen der ABK-Fortschreibung 2012-2017 für den nächst möglichem Umsetzungszeitraum eingestellt.

3.) Sonderentwässerungsgebiete im ABK 2006 (alternative Entwässerung)

Für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Einecke und Klotingen wurden mit dem ABK 2006 Sonderentwässerungsgebiete mit Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Schmutzwasserbeseitigung beantragt. Dieser Form der Abwasserbeseitigung wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde nicht zugestimmt. Ein oberverwaltungsgerichtliches Verfahren ist zurzeit anhängig, so dass die Rechtmäßigkeit dieser behördlichen Entscheidung noch nicht endgültig entschieden ist. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung muss für die v. g. Ortsteile keine Aktualisierung vorgelegt werden. Die Sonderentwässerungsgebiete sind jedoch im schriftlichen Teil der ABK-Fortschreibung anzusprechen.

4.) Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Wochenendhausgebiet Gertönisplatz“

Nach der Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV) sind sogenannte gemeindliche Gebiete (gemäß der Begriffsbestimmung dieser Verordnung also von Gemeindegrenzen unabhängige Gebiete, in welchen die Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle) grundsätzlich an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Dazu gehören stets Innenbereiche nach BauGB sowie Bebauungsplangebiete. Für den Bereich des B-Plans Nr. 9 „Wochenendhausgebiet Gertönisplatz“ ist nach dem ABK 2006 ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Da die Nutzung des v. g. Plangebiet nur temporär erfolgt, nämlich am Wochenende und in den Ferien, sollen die bisher vorhandenen abflusslosen Abwassersammelgruben unter dem Begriff „Kanal auf Rädern“ als Dauerlösung dargestellt werden. Hierfür hat die Gemeinde Welver den Nachweis zu führen, dass die Abwasserbeseitigung über die abflusslosen Gruben den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Für den Fall, dass der Betrieb der abflusslosen Abwassersammelgruben von Seiten der Genehmigungsbehörde als Dauerlösung anerkannt wird, können nach dem ABK 2006 Investitionskosten in Höhe von rd. 1.100.000 EUR eingespart werden.

5.) Festlegung der jährlichen Reinvestitionsquote / Berichterstattung

Für den ordnungsgemäßen Betrieb, Ausbau und Sanierung der Abwasseranlagen wird von Seiten der Genehmigungsbehörde eine s. g. Reinvestitionsquote festgelegt. Diese Quote wird auf Grundlage der aktuellen betriebswirtschaftlichen Daten in Verbindung mit den Kanalstammdaten (Netzlänge, Baujahre, Material usw.) ermittelt. Die danach ermittelte jährliche Investitionssumme ist im ABK darzustellenden. Die Baumaßnahmen zur Umsetzung des ABK sind danach auf den Umsetzungszeitraum entsprechend zu verteilen. Die erforderlichen Daten wurden der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis kann voraussichtlich in der Sitzung vorgestellt werden. Der Genehmigungsbehörde ist jeweils im März eines jeden Jahres über den Umsetzungsstand des ABK Bericht zu erstatten.

6.) Äußere und innere Erschließung von bestehenden Ortslagen / Sanierung

Aufgrund des anhängigen oberverwaltungsgerichtlichen Verfahrens für die Sonderentwässerungsgebiete und der geplanten Vorgehensweise für den Bereich „Wochenendhausgebiet Gertönisplatz“ stehen zunächst keine wesentlichen Investitionsmaßnahmen zur Disposition. Aus den aufzustellenden Zentralen Abwasserplänen, insbesondere für den Ortsteil Borgeln, werden sich erfahrungsgemäß nicht unerhebliche Investitionsmaßnahmen ergeben. Wie zum Beispiel Regenrückhaltebecken oder Kanalsanierungsmaßnahmen. Aus diesem Grund sind bei der Fortschreibung des ABK 2012-2017 Investitionskosten für die Umsetzung der aus den zentralen Abwasserplänen resultierenden Maßnahmen darzustellen. Die absehbaren Investitionskosten müssen voraussichtlich in vier Bauabschnitten von je pauschal 500.000 EUR im ABK dargestellt werden.

7.) Freistellungsflächen nach § 53 Abs. 4 LWG.

Gemäß § 53 (4) LWG NRW kann die zuständige Wasserbehörde die Gemeinde widerruflich von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befreien und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn die Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht und der Nutzungsberechtigte eine entsprechend geeignete Abwasseranlage betreibt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich bei Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dennoch um ein gemeindliches Gebiet im Sinne der KomAbwV handelt. Aufgrund dieser Rechtslage sind nun im Zuge der Fortschreibung des ABK nahezu alle bisherigen Freistellungsflächen insbesondere vor dem Hintergrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nach heutigen Maßstäben zu überprüfen und es sind Aussagen zur Einstufung im Hinblick gemeindlicher Gebiete zu treffen. Dabei ist die Darlegung eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung stets durch dynamische Kostenvergleichsberechnungen mit Ermittlung der Projekt kostenbarwerte (PKBW) für jede mögliche Variante zu belegen. Als in Frage kommende Technik für die öffentliche Abwasserbeseitigung reicht es jedoch aus, stets die Druckentwässerung mittels Druckrohrleitungen und Hauspumpstationen als zu betrachtende Variante zu verwenden.

8.) Betrieb des Kanalnetzes gemäß SüwV-Kan NRW

Der Gesetzgeber hat die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan NRW) als Rechtsverordnung für den Kanalbetrieb erlassen. Danach war das gesamte Kanalnetz erstmalig innerhalb von 10 Jahren mittels einer TV-Kamera zu untersuchen. Nach Abschluss der Erstuntersuchung sind im Rahmen der Folgeuntersuchung jedes Jahr 5% der Gesamtkanalänge zu untersuchen. Die Abschnitte der Folgeuntersuchungen und deren voraussichtliche Kosten sind im ABK als Maßnahme in den Umsetzungszeiträumen darzustellen.

Der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebene aktuelle Planungsstand zur Fortschreibung des ABK 2012-2017 wird von Seiten der Verwaltung in der Sitzung noch näher erläutert. Der vollständige Konzeptentwurf kann dann voraussichtlich in der Sitzung des BPU am 07.11.2012 vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu Kenntnis.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 07.11.2012:

Allgemeines:

In Anknüpfung an die Sachdarstellung der BPU Sitzung vom 05.09.2012 kann nunmehr der vollständige Konzeptentwurf des ABK 2012 – 2017, der durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit einem beauftragten Ingenieurbüro erstellt worden ist, vorgelegt werden. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen und zum Teil großen Planformate kann der komplette ABK-Entwurf der Sitzungsvorlage nicht als Papieraufbereitung beigefügt werden. Ersatzweise wird den Fraktionen der ABK-Entwurf (CD-ROM) vor der Sitzung zugesandt.

Festlegung der jährlichen Investitions- und Aufwandskosten sowie der durchzuführenden Maßnahmen:

Die Aufstellung des ABK-Entwurfes wurde durch das zuständige Dezernat der Bezirksregierung Arnsberg (Bez.-Reg.) begleitet. Im Rahmen der erforderlichen Abstimmungsgespräche wurden der grundsätzliche Rahmen und die erforderlichen Anforderungen an das ABK abgesteckt. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei die s. g. Reinvestitionsquote für das Kanalnetz der Gemeinde Welver. Diese Summe beläuft sich nach Ermittlung der Bez.-Reg. auf 680 T€/a. Dabei handelt es sich um Investitionen in das bestehende Kanalnetz. Weitere erforderliche Erschließungsmaßnahmen sind zusätzlich auszuweisen. Die aus dem ABK-Entwurf resultierenden Maßnahmen sind danach zeitlich so auszuweisen, dass die Summe aller Investitionen / Aufwendungen für das bestehende Kanalnetz jährlich mindestens 680 T€ betragen.

Für die Zeiträume 2012 - 2017 und 2018 - 2023 hat die Verwaltung die erforderlichen Kosten in Tabellenform (Anlage 1) aufbereitet. Aus dieser Tabelle können neben den jährlichen Kosten auch jeweils die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Maßnahmen sowie deren geplanter Umsetzungszeitraum entnommen werden.

In den Jahressummen stellen sich die Kosten (Investition und Aufwand) wie folgt zusammen:

2012	1.238 T/€
2013	916 T/€
2014	699 T/€
2015	717 T/€
2016	834 T/€
<u>2017</u>	515 T/€
2012 - 2017	4.919 T/€

2018 - 2023 3.203 T/€

Gesamtsumme: 8.122 T€

Überprüfung der Freistellungsflächen nach § 53 Abs. 4 LWG:

Für die in mittelbarer Nähe zur vorhandenen Kanalisation liegen Grundstücke wurden s. g. dynamischer Kostenvergleichsberechnungen mit Ermittlung der Projektkostenbarwerte (PKBW) für die möglichen Varianten Kleinkläranlage und Druckentwässerung durchgeführt. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung ist danach voraussichtlich unverhältnismäßig, wenn der PKBW der erforderlichen Kleinkläranlagen 50% über den PKBW der erforderlichen Druckentwässerung liegt. Insgesamt wurden für insgesamt 51 s. g. Entwässerungsgruppen (Tabelle, Anlage 2) die v. g. Kostenvergleichsberechnungen durchgeführt. Im Ergebnis sind für die Bauernschaft „Dreihausen“ und für den Bereich des Wochenendhausgebiet „Gertönisplatz“ einschließlich Kanalstraße und Teile des Köhner Weges der bisher nach dem ABK 2006 geplante Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr erforderlich. Weitere 35 Entwässerungsgruppen können wie bisher geplant über Kleinkläranlagen entsorgt werden. Für 14 Entwässerungsgruppen ist entgegen des alten ABK 2006 nunmehr ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich. Die 14 anzuschließenden Entwässerungsgruppen sind in die Maßnahmenliste zum ABK mit der vorangestellten Ordnungsziffer „C“ aufgenommen worden.

Niederschlagwasserbeseitigungskonzept (NBK):

Das NBK beinhaltet die Auflistung aller vorh. und gepl. Einleitungsstellen einschließlich aller technischen und hydraulischen Parameter. In diesem Zusammenhang ist auch eine qualitative Bewertung der zu entwässernden Oberflächen vorzunehmen. In Bereich von insgesamt drei Einleitungsstellen sind Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagwassers vorzu-

nehmen. Die Maßnahmen sind in die Maßnahmenliste zum ABK aufgenommen worden. Sie sind jedoch noch nicht mit Kosten hinterlegt, da zunächst die Aufstellung der geplanten Zentralen Abwasserpläne (ZAP) abgewartet werden sollen, in denen die Problematik des belasteten Niederschlagwassers konzeptionell berücksichtigt werden kann.

Fremdwasserbeseitigungskonzept (FSK) und Kanalsanierungskonzept (KSK) als Grobkonzepte:

Im Rahmen der Aufstellung des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes wurden im Einzugsgebiet der Kläranlage Welver für die Teileinzugsgebiete Illingen, Scheidingen und Eilmsen - Vellinghausen Handlungsbedarf in Sachen Fremdwasserbeseitigung ermittelt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Maßnahmetabelle zum ABK aufgenommen und unter der Ordnungsziffer „E“ berücksichtigt worden. Für das Einzugsgebiet der Kläranlage Soest besteht in Gänze kein Fremdwasserproblem. Für die dort angeschlossenen Teileinzugsgebiete Borgeln und Schwefe wird bei der Aufstellung der zentralen Abwasserpläne ein ggf. vorhandener Handlungsbedarf überprüft.

Im Rahmen der Aufstellung des Kanalsanierungskonzeptes wurde angesichts des durchschnittlichen Alters der Kanalisation in Zusammenhang mit den festgestellten Schadensbildern die Notwendigkeit des grundsätzlichen Einstieges in die Kanalsanierung festgestellt. Die dafür erforderlichen Vorarbeiten sollen im Zuge der Zweitbefahrung (TV-Kamera) der Kanalisation sowie im Zuge der Aufstellung der geplanten zentralen Abwasserpläne erfolgen, die bereits in die Maßnahmenliste zum ABK aufgenommen wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat der den Fraktionen als digitale Ausfertigung vorliegenden Konzeptentwurf als fortgeschriebenes Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 - 2017 zu beschließen.

Beschluss des BPU vom 07.11.2012

Nach ausführlicher Diskussion wird auf Antrag der BG-Fraktion einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen zu verweisen und erneut in der übernächsten Sitzung zur Beratung in den Fachausschuss fortzusetzen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 17.04.2013:

Bezüglich der Zulässigkeit des dezentralen Entwässerungskonzeptes für die Sonderentwässerungsgebiete in Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn erging zwischenzeitlich das Urteil des OVG NRW zum gemeindlichen Berufungsantrag. So wurde die Berufung abgewiesen, die Revision wurde nicht zugelassen. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Fraktionen bereits zugeleitet und ist im Internet unter 'www.justiz.nrw.de → Bibliothek → Rechtsprechung Nordrhein-Westfalen → Aktenzeichen 20 A 1564/10' oder direkt unter

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2013/20_A_1564_10_Urteil_20130312.html

einsehbar. Zu dem Urteil wurden die folgenden nichtamtlichen Leitsätze formuliert:

1. Die Beanstandung eines gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts durch die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage von § 53 Abs. 1a Satz 7 LWG stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.
2. Die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, ist unwirksam, weil sie nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung steht, auf deren Grundlage die Kommunal-abwasserverordnung erlassen worden ist.
3. Ein Abwasserbeseitigungskonzept, das für einzelne im Zusammenhang bebauete Ortsteile die Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben vorsieht, genügt in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung.

Gegen die Nichtzulassung der Revision könnte noch bis zum 29.04.2013 Beschwerde eingelagert werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde wäre jedoch, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, von einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder auf einem wesentlichen Verfahrensmangel beruht. Die Revision selbst hätte dann nur Erfolg, wenn das Urteil des OVG NRW gegen Bundesrecht verstößt.

Sofern nicht oder nicht rechtzeitig Nichtzulassungsbeschwerde bezüglich der Revision eingelagert wird, entfaltet das Urteil Rechtskraft. In diesem Fall sieht der ABK-Entwurf vor, dass die Gemeinde Welver verpflichtet ist, schnellstmöglich eine rechtlich zulässige Entwässerung für die Sonderentwässerungsgebiete in Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn zu realisieren. Erfahrungsgemäß eignet sich für eine schnelle Realisierung zumindest der Schmutzwasserbeseitigung die Druckentwässerung mittels Hauspumpstationen in Verbindung mit einem leicht zu verlegenden Druckentwässerungsnetz. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat bereits am 17.12.2008 für den Bereich der K 6 innerhalb Stocklarns sowie am 30.09.2009 für den Bereich der K 17 innerhalb Klotingens die einstimmigen Beschlüsse gefasst, dass der jeweilige Ausbau dieser Kreisstraßen mit der Maßgabe durchgeführt werden sollte, dass nachgehende leitungsgebundene Entwässerungsanlagen nur noch als Druckrohrleitungssysteme in einem Bohr- bzw. Spülverfahren ausgebildet werden können. Das geltende ABK ist dann hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, der damit verbundenen Kosten und der Ausführungszeiträume anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 17.04.2013:

Auf Antrag der BG-Fraktion beschließt der Ausschuss mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

den Tagesordnungspunkt gem. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abzusetzen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 13.11.2013:

Die Bezirksregierung Arnsberg hat aufgrund des Urteils des OVG NRW zur Zulässigkeit des dezentralen Entwässerungskonzeptes für die Sonderentwässerungsgebiete Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn hat eine Verfügung erlassen, nach der die Gemeinde bis spätestens zum 31.12.2013 ein rechtskonformes Abwasserbeseitigungskonzept vorlegen muss. Dazu müssen die Sonderentwässerungsgebiete an die öffentliche Kanalisation aufgenommen werden. Die Verfügung vom 08.07.2013 ist dieser Vorlage beigefügt.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Verfügung wurde der bereits vorgelegte ABK-Entwurf angepasst. Für die betreffenden Ortsteile wurden jeweils Druckentwässerungsnetze konzeptionell im ABK dargestellt und die Kosten grob abgeschätzt. Die Wahl dieser Entwässerungsmethode für die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgte aufgrund der erfahrungsgemäß schnellen und kostengünstigen Realisierbarkeit. Vor diesem Hintergrund hatte der Gemeinderat auch bereits am 17.12.2008 für den Bereich der K 6 innerhalb Stocklarns sowie am 30.09.2009 für den Bereich der K 17 innerhalb Klotingens die einstimmigen Beschlüsse gefasst, dass der jeweilige Ausbau dieser Kreisstraßen mit der Maßgabe durchgeführt werden sollte, dass nachgehende leitungsgebundene Entwässerungsanlagen nur noch als Druckrohrleitungssysteme in einem Bohr- bzw. Spülverfahren ausgebildet werden können.

Unter Berücksichtigung der Leitungsführungen aus dem ABK 1998 ist die äußere Erschließung des Ortsteils Einecke über das Pumpwerk Borgeln an die Zentralkläranlage des Lippeverbandes in Soest und für den Ortsteil Klotingen über die Anbindung an die Kanalisation im Ostbusch im Zentralort zur Zentralkläranlage Welver vorgesehen. Für die Ortsteile Berwicke und Stocklarn hatte der Lippeverband seinerzeit signalisiert, eine weitere Kläranlage mit mindestens 500 Einwohnerwerten auf dem Gemeindegebiet Welver errichten und betreiben zu wollen, die dann zwischen Berwicke und Stocklarn platziert werden sollte. Diese Idee wurde aktuell wieder aufgegriffen, so dass die Gespräche mit dem Lippeverband hierzu wieder aufgenommen werden müssten.

Das deswegen im ABK-Entwurf geänderte Kapitel 3.7 -Sonderentwässerungsgebiete- sowie die Planzeichnungen und die geänderte Maßnahmenliste sind dieser Anlage ebenfalls beigefügt.

Die im Textteil Seite 11 ausgewiesenen Kosten stellen volkswirtschaftliche Gesamtkosten dar, die sowohl den gemeindlichen Anteil als auch den Anteil der Grundstückseigentümer zum Hausanschluss mittels Pumpstationen beinhalten. Die Belastung des Gebührenhaushaltes würde sich somit jeweils um die Hausanschlusskosten reduzieren, die überschlägich mit je 11.000 Euro je Hauspumpstation angesetzt wurden. Die jährlichen summierten Kosten sind aus dem beigefügten Diagramm ersichtlich.

Darüber hinaus wurde der Textteil des Entwurfes noch auf Seite 37 hinsichtlich des Kapitels 12. -Dichtheitsprüfungen- aktualisiert, da zwischenzeitlich die neue SüwV Abw NRW 2013 (Stichwort Kanal-TÜV) erlassen wurde. Die beigefügte Maßnahmenliste wurde überdies an die Beschlusslage zum Haushalt 2013 und zum Haushaltsentwurf 2014 angepasst. Durch die vorgenannten Ergänzungen und Änderungen ergeben sich nunmehr folgende Kostenansätze:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamtkosten für 2012 - 2017	2018 - 2023	Gesamtkosten für 2012 - 2023
Investitionen in die Erweiterung des Kanalisationssystems	788Tsd.€	285Tsd.€	16Tsd.€	350Tsd.€	3.058Tsd.€	1.721Tsd.€	6.218Tsd.€	2.310Tsd.€	8.528Tsd.€
Investitionen und Aufwand ins bestehende Kanalisationssystem	390Tsd.€	420Tsd.€	820Tsd.€	845Tsd.€	834Tsd.€	528Tsd.€	3.837Tsd.€	2.132Tsd.€	5.969Tsd.€
Summen	1.178Tsd.€	705Tsd.€	836Tsd.€	1.195Tsd.€	3.892Tsd.€	2.249Tsd.€	10.055Tsd.€	4.442Tsd.€	14.497Tsd.€

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, das den Fraktionen als Entwurf vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept mit den vorgestellten Änderungen als fortgeschriebenes Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 - 2017 zu beschließen.

Beratung im BPU am 13.11.2013:

Eingangs der Beratungen wird folgender gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vorgelegt:

1.

Der BPU bzw. der Rat hält an der dezentralen Entwässerung durch den aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen für die Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl aus ökologischen als auch wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in Welver.

Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in das ABK 2012/ 2013 übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 – Az.: 20 A 1564/10 – neu unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu fassen:

- a) *Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung.*
- b) *Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist.*
- c) *Ausfahrbare Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privatem oder öffentlichem Grund ersetzt.*

2.

Gegen den Bescheid der Bezirksregierung vom 08.07.2013 ist unverzüglich Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg zu erheben, um die Bestandskraft dieses Bescheides und die darin enthaltene Fristsetzung bis zum 31.12.2013 nicht wirksam werden zu lassen. Mit der Erhebung der Klage wird RA Dr. Birkemeyer beauftragt.

3.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, zur Ratssitzung eine Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der dem Entwurf des ABK 2012/ 2013 zu entnehmenden Kosten, der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen vorzulegen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Beratung und Beschlussfassung zu dem v.g. Antrag in der Sitzung des Rates am 27.11.2013 erfolgt.

Beschluss:

1.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung:

„Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, das den Fraktionen als Entwurf vorliegende Abwasserbeseitigungskonzept mit den vorgestellten Änderungen als fortgeschriebenes Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 - 2017 zu beschließen.“

wird bei 6 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.

2.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in die Sitzung des Rates am 27.11.2013 zu verweisen.